

# Menschen- und Grundrechte als demokratische Grundpfeiler

## Unantastbar und dauerhaft gültig?

### M1 60 Jahre Grundgesetz – 60 Jahre Meinungs- freiheit?

Roland Seim, Medienwissenschaftler und Betreiber des deutschen Museums für Kunst und Pressefreiheit in München, äußerte sich am 22. Mai 2009 anlässlich des 60. Jahrestages des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland über die Praxis der Handhabung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit:

[...] Einige der maßgeblichen höchstinstanzlichen Urteile zur Meinungsfreiheit, die Rechtsgeschichte geschrieben haben, sind:

#### Die Sünderin

Das Melodram „Die Sünderin“ (1950) von Willi Forst mit Hildegard Knef und Gustav Fröhlich in den Hauptrollen war der erste Skandalfilm der jungen Bundesrepublik. Nicht nur eine kurze Nacktszene der Knef, sondern vor allem die „Verharmlosung von Prostitution und Selbstmord“ führten zu einem polizeilichen Aufführungsverbot, zu einem kurzzeitigen Austritt der Kirchen aus den Gremien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK und zu priesterlichen Brandreden von den Kanzeln katholischer Kirchen. Das Bundesverwaltungsgericht hob 1954 das vom Koblenzer Gericht 1952 bestätigte polizeiliche Verbot auf. Es wurde festgestellt, dass die Kunstfreiheit nicht der polizeilich zu schützenden Sittenordnung unterliegt.

#### Lüth-Urteil

Als der Hamburger Senatsdirektor Erich Lüth 1950 zum Boykott des neuen Films des „Jud Süß“-Regisseurs Veit Harlan aufrief, wurde ihm das per Einstweiliger Verfügung untersagt. Gegen dieses Verbot vom Landgericht Hamburg legte Lüth Verfassungsbeschwerde ein. 1958 gab das BVerfG seiner Klage statt und hob die Bedeutung der Meinungsfreiheit als „Grundlage jeder Freiheit überhaupt“ (BVerfGE 7, 198, 208) heraus. Dieses frühe Urteil zur Äußerungsfreiheit gilt bis heute als richtungsweisend (BVerfGE 7, 198).

#### Spiegel-Affäre

Das Magazin „Der Spiegel“ hatte am 10. Oktober 1962 unter dem Titel „Bedingt abwehrbereit“ über die militärische Situation in Deutschland und der NATO berichtet. Wegen Verdachts des Landesverrats wurde daraufhin u. a. gegen Rudolf Augstein als Verleger Haftbefehl und ein Durchsuchungsbeschluss der Räume des SPIEGEL-Verlags in Hamburg und Bonn erlassen. Der Verlag erhob Verfassungsbeschwerde gegen diese Anordnung. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde 1966 zurück. Obwohl das Bundesverfassungsgericht anerkennt, dass die Bevölkerung auch über wichtige Vorgänge in der Verteidigungspolitik informiert werden muss, bewertet es hier den Verdacht des Landesverrats als gravierender und sieht die Durchsuchung und Beschlagnahme als angemessenes Mittel an, dem Verdacht nachzugehen. Bei der Abwägung zwischen Freiheit vs. Ordnung kam hier dem Bestand des Staates das höhere Gewicht zu (BVerfGE 20, 162). [...]

#### Mephisto

Klaus Manns zuerst 1936 in Amsterdam erschienene Roman beschreibt den Aufstieg des Bühnenkünstlers Hendrik Höfgen im „Dritten Reich“. Zwar hatte Mann erklärt, „Alle Personen dieses Buches stellen Typen dar, nicht Porträts“, doch die Charakteristika ließen den Schluss zu, dass mit Höfgen sein ehemaliger Schwager Gustaf Gründgens gemeint war. Als die Nymphenburger Verlagsanstalt 1963 nach Gründgens Tod eine Neuauflage ankündigte, klagte sein Adoptivsohn auf Unterlassung, da die Persönlichkeitsrechte seines Stiefvaters posthum verletzt würden. Der Fall ging durch alle Instanzen: Das Landgericht Hamburg wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Hamburg verbot 1966 die Publikation. Der Bundesgerichtshof bestätigte 1968 das Verbot; die Verfassungsbeschwerde des Verlags wurde 1971 abgewiesen. [...]

#### Tanz der Teufel

Kurz nach Veröffentlichung auf dem deutschen Markt beschlagnahmte das Amtsgericht München 1984 diesen Horrorfilm von Sam Raimi sowohl auf Video als auch als Kinofilm. Der Verleih VCL/Kinowelt legte dagegen Widerspruch ein. Der Rechtsstreit dauert fast zehn Jahre und ging bis zum höchsten Gericht. 1993 urteilte das BVerfG: „Das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG läßt es nicht zu, den Begriff „Mensch“ in § 131 Abs. 1 StGB dahin auszulegen, daß er auch menschenähnliche Wesen umfaßt.“ Nachdem ca. 40 Sekunden aus dem Film herausgeschnitten worden waren, wurde das Verbot aufgehoben. § 131 StGB („Gewaltverherrlichung“) wurde übrigens nach dem Verfassungsgerichtsurteil dahingehend geändert, dass fürderhin auch Gewaltverherrlichung gegenüber menschenähnlichen Wesen strafbar sein können (BVerfGE 87, 209).

#### Josefine Mutzenbacher

Der um 1900 anonym (vermutlich vom „Bambi“-Autor Felix Salten) verfasste Roman um eine anfangs als minderjährig dargestellte Wiener Prostituierte erregte nicht nur die Leserschaft dieser zunächst als Privatdruck veröffentlichten Abenteuer, sondern schrieb auch Rechtsgeschichte. Das Buch wurde 1968 indiziert und war Gegenstand zahlreicher Beschlagnahmen und Prozesse, z. B. durch das Landgericht München 1971. Als der Rowohlt-Verlag eine offizielle Publikation wagte, ging er durch alle Instanzen und versuchte erfolglos, die neuerliche Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle 1982 anzufechten. Schließlich legte der Verlag Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Dieses hob 1990 die Entscheidung der Bundesprüfstelle mit der Begründung auf, es fehle eine Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit, denn „ein pornographischer Roman kann Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sein“ (BVerfGE 83, 130 ff.). Nachdem die Bundesprüfstelle diese Abwägung in einem neuerlichen Verfahren durchgeführt und das Buch erneut in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen hatte, endete ein zweiter Prozess gegen diese Entscheidung vor dem Ober-

verwaltungsgericht Münster, das in seinem Urteil keinen Zweifel daran ließ, dass es sich bei dem Werk um Kinderpornografie handele und die von der Bundesprüfstelle vorgenommene Abwägung mit der Kunstfreiheit nicht zu beanstanden sei. Die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. So befindet sich die gut hundertjährige „Wiener Dirne“ bis heute auf dem Index der jugendgefährdenden Medien.

### Benetton

Die betont provokanten Werbekampagnen der italienischen Bekleidungsfirma Benetton und seines Fotografen Oliviero Toscani waren vor allem in den 1990er Jahren Gegenstand von kontroversen Debatten um die Grenzen von Tabus und Kunstfreiheit. Während die Werbetreibenden in den Schockfotos eine kritische Hinterfragung herkömmlicher Vermarktungsstrategien sahen, riefen Bilder z. B. von Neugeborenen mit Nabelschnur, Aidskranken oder blutverschmierten Kampfanzügen Proteste und Skandale hervor. 1995 wurden einige Plakate vom Bundesgerichtshof verboten, da es sich u.a. bei dem Motiv „H.I.V. Positive“ um Schockwerbung handele, die gegen die Menschenwürde verstoße. Dieses Urteil wurde vom BVerfG aufgehoben, da es die Tragweite der Meinungsfreiheit verkenne (BVerfGE 102, 347).

### Soldaten sind Mörder

Zu einer Kontroverse um Meinungsfreiheit und Ehrenschutz führte die Verwendung des Kurt-Tucholsky-Zitates „Soldaten sind Mörder“ Mitte der 1980er Jahre. Es gab mehrere Anklagen und Verurteilungen wegen Volksverhetzung und Beleidigung. 1988 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein Werbeplakate, die den gleichnamigen Titel des Buches von Gerhard Zwerenz zeigte. 1991 wurde ein Sozialarbeiter verurteilt, der einen Aufkleber mit dem Zitat bei einer Antikriegsdemonstration gegen den Golfkrieg trug. Der Prozess ging vom Amtsgericht Krefeld bis hin zum Bundesverfassungsgericht, das 1995 im Wesentlichen die Praxis der Freisprüche bestätigte und den Fall an das AG Krefeld zurückverwies. Erst im Juli 1996 bestätigte das Oberlandesgericht Düsseldorf den Freispruch. Dabei war Tucholsky selbst, der diese Äußerung 1931 in der „Weltbühne“ in einem Text über die Feldgendarmarie im Ersten Weltkrieg veröffentlicht hatte, damals vom Vorwurf der Beleidigung der Reichswehr freigesprochen worden (BVerfGE 93, 266).

### Caroline von Monaco

Zwar hat jeder Mensch das „Recht am eigenen Bild“, Prominente müssen aber als „absolute Personen der Zeitgeschichte“ mehr hinnehmen, was die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte in der Presse anbetrifft. Doch auch sie brauchen gerade von den Paparazzi der Boulevardmedien nicht alles gefallen zu lassen. Seit Anfang der 1990er Jahre versuchen Prinzessin Caroline und ihre Anwälte zu klären, wo die Grenze zwischen berechtigtem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung und dem Schutz der Privat- oder gar Intimsphäre verläuft. Matthias Prinz, Anwalt der monegassischen Prinzessin Caroline, strengte mehrere Prozesse an, bei denen sie z. B. vom Burda Verlag 1996 über 180.000 DM Schmerzensgeld zugesprochen bekamen, da die „Bunte“ 1992 eine fingierte Titelgeschichte mit einem Artikel auf der Basis eines falschen Interviews gedruckt hatte. Der BGH hielt in einem anderen Prozess die Veröffentlichung von Schnapsschüssen für gerechtfertigt, wenn sie nicht heimlich aufgenommen wurden,

wogegen Caroline Verfassungsbeschwerde einlegte. Vor allem der Unfalltod von Lady Diana 1997 entfachte die Diskussion um die journalistische Ethik neu. 1999 erging das Caroline-von-Monaco-Urteil II vom Bundesverfassungsgericht. Der BGH hätte zwar nicht hinreichend berücksichtigt, dass die abgebildeten Kinder einen besonderen Schutz genießen, und verwies in diesem Punkt das Urteil zurück an den BGH. Ansonsten bestätigte es aber die Rechtmäßigkeit von Fotos Prominenter in alltäglichen Situationen. Dagegen legte Caroline Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, der 2004 entschied, dass durch die Veröffentlichung der Bilder das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8. der Europäischen Menschenrechtskonvention) verletzt worden sei. Vor allem die Boulevardmedien kritisierten diese Entscheidung (BVerfGE 101, 361).

### Contergan – Nur eine einzige Tablette

Der zweiteilige Fernsehfilm sollte im Herbst 2006 in der ARD ausgestrahlt werden. Das verhinderte zunächst das Unternehmen Grünenthal, welche das Schlafmittel seinerzeit vertrieben hatte, per einstweiliger Verfügung vom Landgericht Hamburg (Persönlichkeitsrechte verletzen Dokudrama). Am 15. Mai 2007 hob das Landgericht Hamburg die letzten einstweiligen Verfügungen des Pharma-Unternehmens gegen den WDR und die Produktionsfirma Zeitsprung auf. Wegen einer geplanten Durchführung des Films auf dem Filmfest München wurden von den Klägern Eilanträge beim BVerfG gegen den Film gestellt. In einer am 5. September 2007 veröffentlichten Eilentscheidung wiesen die Bundesverfassungsrichter die Klagen des Contergan-Herstellers Grünenthal sowie eines Anwalts ab. In einem Beschluss vom 29. August 2007 wies das Bundesverfassungsgericht auch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Film zurück: Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Rundfunkanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms dar, wenn sie durch Erlass einer Eilanordnung an der Erstausstrahlung eines Spielfilms zu einem nach Gesichtspunkten der tagesaktuellen Bedeutsamkeit gewählten Zeitpunkt und in einem nach medienpezifischen Gesichtspunkten gewählten Kontext gehindert wird. [...] Die Abwägung der aufgezeigten Folgen ergibt nicht, dass die den Beschwerdeführern bei der Verweigerung einer Eilentscheidung drohenden Nachteile schwerer wögen als die mit ihrem Erlass verbundenen Beeinträchtigungen der Belange der Rundfunkanstalt und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.

(BVerfG: Pressemitteilung vom 5. September 2007) Im Hauptsacheverfahren am 25. Januar 2008 hat sich das Landgericht Hamburg erneut mit dem Fall befasst und in der Urteilsverkündung am 18. April 2008 die vier Unterlassungsklagen abgewiesen. [...]

### Das Bundesverfassungsgericht als Bollwerk gegen die Aushöhlung der Grundrechte

Die demokratierelevante Funktion des Grundgesetzes mit seinem umfassenden Grundrechtekatalog gilt zurecht als einer der wichtigsten Pfeiler unserer Gesellschaft.

Der relativ offen formulierte Art. 5 birgt die Chance, dass tatsächlich keine staatliche Vorzensur stattfindet, lässt allerdings nachträgliche Indizierungen und Verbote zu, denn eine völlig schrankenlose Meinungsfreiheit könnte eine Verletzung z. B. der Rechte Andersdenkender, Minderheiten oder Schwächerer bedeuten. Obwohl laut GG eine (Vor-)Zensur nicht stattfindet, sind doch über 600 Medienobjekte vor allem wegen Ge-

waltverherrlichung, Pornographie oder Rechtsextremismus bundesweit beschlagnahmt/eingezogen und unterliegen somit  
210 einem strafrechtlichen Totalverbot auch für Erwachsene. Die Zahl der zivilrechtlich untersagten Medienprodukte ist nicht einmal bekannt. Zudem befinden sich über 6 000 (Zahl wurde korrigiert, d. Red.) auf dem Index der Bundesprüfstelle. Weitere kritische Punkte in der Verfassungsauslegung waren z. B. das  
215 KPD-Verbot 1956, die Notstandsgesetze, der sog. Radikalenerlass und die Berufsverbote sowie die Rasterfahndung. Im Einzelfall wägt das Bundesverfassungsgericht die jeweiligen Grundrechte gegeneinander ab. Wie unser kurzer Überblick zeigt, entscheidet es dabei im Zweifel zumeist zugunsten der Meinungs- und  
220 Kunstfreiheit. Da sowohl der Jugendschutz wie auch die Persön-

lichkeitsrechte gleichrangige Grundrechte zur Meinungsfreiheit darstellen, fallen dort die Entscheidungen besonders schwer. [...] Außerhalb unseres Themenschwerpunktes der Meinungsfreiheit rufen viele Verfassungsänderungen die Sorge von Kritikern  
225 hervor. Es deutet sich ein Trend an, dass (vermeintliche) Sicherheit vor Freiheit steht. Vor allem die Aufweichung des Post-/Fernmeldegeheimnisses (Stichworte z. B. „Lauschangriff“ und „Online-Durchsuchungen“) und der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Terrorabwehr wirken bedenklich. Dem Bundesverfassungsgericht kommt dabei die Funktion eines Bollwerks gegen die  
230 drohende weitere Aufweichung der Grundrechte zu. [...]

Roland Seim: 60 Jahre Grundgesetz – 60 Jahre Meinungsfreiheit? 22. Mai 2009. Auf: [www.heise.de/tp/r4/artikel/30/30369/1.html](http://www.heise.de/tp/r4/artikel/30/30369/1.html) (Zugriff: 12.02.2012)

### Arbeitsvorschlag

1. Recherchieren Sie in Gruppen zu Einschränkungen der Grundrechte in der Geschichte der Bundesrepublik. Präsentieren Sie ihre Ergebnisse. Diskutieren Sie die po-

litische Legitimation der jeweiligen Entscheidung und die jeweilige Reaktion des Bundesverfassungsgerichts.